

Aktenzeichen: 4 AZR 807/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 26. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b
(Detailkonstrukteur)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 807/78
6 Sa 50/74 Niedersachsen

Verkündet am
26. November 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Schaible für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. Juni 1978 - 6 Sa 50/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1940 geborene Kläger, der zunächst den Beruf eines Holzmaschinenwerkers erlernt hat, legte im Frühjahr 1969 vor der Industrie- und Handelskammer Osnabrück die Gehilfenprüfung als technischer Zeichner ab.

Mit Wirkung vom 15. April 1965 wurde der Kläger als technischer Zeichner bei der Erprobungsstelle 91 der Bundeswehr eingestellt. Seit 1967 ist er im Konstruktionsbüro tätig. Seine Vergütung richtet sich seit dem 1. Juli 1972 nach VergGr. VI b BAT.

Der Kläger übt nach der Tätigkeitsbeschreibung vom 2. Januar 1973 folgende Tätigkeiten aus:

1. Anfertigung von schwierigen technischen normgerechten Zeichnungen nach oft nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne weitere Anleitung.
2. Anfertigung von Einzelteilzeichnungen.
3. Aufstellung von Stücklisten mit normgerechten Werkstoffangaben.
4. Selbständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen und Tabellen.

Auf die Tätigkeit unter Nr. 1 und Nr. 2 entfallen 70 % der Gesamtarbeitszeit.

Der Kläger hat vorgetragen, daß er im Laufe der Zeit in die Tätigkeit eines Konstrukteurs oder Detailkonstrukteurs hineingewachsen sei. Insoweit erfülle er nunmehr die Aufgaben eines Technikers. Seit Juli 1970 übe er diese Aufgaben selbständig und überwiegend aus (75 % der Gesamtarbeitszeit). Er verfüge übergleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein Techniker. Da er überwiegend selbständig tätig sei und auch schwierige Aufgaben erfülle, stehe ihm daher eine höhere als die gezahlte Vergütung zu.

Der Kläger hat beantragt

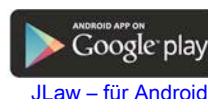
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Gehalt zu zahlen für die nachstehenden Zeiten und genannten Vergütungsgruppen und die Nachzahlungsbeträge jeweils ab Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen,

a) vom 1. November 1970 bis 30. September 1971

nach VergGr. VI b BAT,

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 3 -

- b) vom 1. Oktober 1971 nach VergGr. V c BAT,
hilfsweise nach VergGr. VI b BAT,
- c) ab 1. Juli 1972 nach VergGr. V b BAT,
hilfsweise nach VergGr. V c BAT.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, daß der Kläger zutreffend als technischer Zeichner eingruppiert sei und ihm eine höhere Vergütung nicht zustehe. Es könne auch nicht die Rede davon sein, daß er in die Tätigkeit eines Konstrukteurs bzw. Detailkonstrukteurs hineingewachsen sei. Lediglich in der Zeit vom 6. Januar 1970 bis 23. Februar 1971 sei er einmal mit höherwertigen Aufgaben betraut gewesen, was aber allenfalls 35 % seiner Tätigkeiten ausgemacht habe. Der Kläger sei kein "sonstiger Angestellter" im Sinne des Tarifvertrages.

Das Arbeitsgericht hat nach durchgeführter Beweisaufnahme dem Kläger für die Zeit vom 1. November 1970 bis 30. Juni 1972 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zugesprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Anschlußberufung des Klägers hat es zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

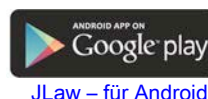
Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts findet aufgrund beiderseitiger Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT Anwendung. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang aus, daß der Kläger seine Ansprüche für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1974 nur auf den in gekündigtem Zustand befindlichen und demnach

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gem. § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden BAT und seine Anlage 1 a in der Fassung des Techniker-Tarifvertrages vom 23. Oktober 1968 stützen kann, nicht aber auf den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 (sog. Techniker-Tarifvertrag). Denn durch den Techniker-Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 wurde für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 kein wirksames Tarifrecht gesetzt. Wie sich aus § 2 dieses Tarifvertrages ergibt, handelt es sich hierbei nämlich um einen sog. Weiteranwendungstarifvertrag, d.h. die Tarifvertragsparteien wollten damit nur Tarifrecht normieren, das sich ebenso wie die zum 31. Dezember 1969 gekündigten Vorschriften des BAT unmittelbar im Rechtszustand des § 4 Abs. 5 TVG befindet. Diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist den Tarifvertragsparteien vom Gesetzgeber jedoch nicht eingeräumt worden (vgl. BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Die Anwendung des unwirksamen Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 ist auch nicht einzelvertraglich vereinbart worden und folgt auch nicht aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Für technische Zeichner sieht die Vergütungsordnung in Teil II L unter IV in der Fassung des Techniker-Tarifvertrages vom 23. Oktober 1968 nur die VergGr. VII als höchste Vergütungsgruppe vor. Für Techniker besteht dagegen die Möglichkeit, bis zur VergGr. V b BAT aufzurücken. Die letztgenannte Vergütungsgruppe ist aber nur Operateuren in Kernforschungseinrichtungen vorbehalten und scheidet daher vorliegend von vornherein aus. Im einzelnen sind hiernach zu vergüten:

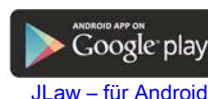
VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2

"Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

(Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa 1/4 der gesamten Tätigkeit ausmacht)."

VergGr. V c BAT Fallgruppe 1

"Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker), die sich dadurch aus der VergGr. VI b Fallgruppe 2 herausheben, daß sie schwierige Aufgaben erfüllen und überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Der ab 1. Januar 1975 anwendbare Techniker-Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 Teil II L der Vergütungsordnung des BAT) sieht dagegen für Zeichner die VergGr. VI b BAT und für Techniker die VergGr. V b BAT als höchste Vergütungsgruppe vor. Techniker sind danach wie folgt zu vergüten:

VergGr. V c BAT Fallgruppe 1

"Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

VergGr. V b BAT

"Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der VergGr. V c Fallgr. 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Sowohl nach dem Techniker-Tarifvertrag vom 23. Oktober 1968 als auch nach dem Techniker-Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 ist demnach für die Eingruppierung in eine der für Techniker vorgesehenen Vergütungsgruppen erforderlich, daß der Angestellte staatlich geprüfter Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder aber "sonstiger Angestellter" ist. Unstreitig ist der Kläger kein staatlicher Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung i.S. der Vorbemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen; der Kläger hat keine staatliche Prüfung abgelegt, die ihn zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich geprüfter Techniker" bzw. "Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung" berechtigt. Die beanspruchte Vergütung nach VergGr. VI b BAT und höher kann der Kläger daher nur als "sonstiger Angestellter" erhalten. Das setzt aber sowohl nach dem bis 31. Dezember 1974 anwendbaren nachwirkenden Techniker-Tarifvertrag vom 23. Oktober 1968 als auch nach dem ab 1. Januar 1975 anwendbaren Techniker-Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 voraus, daß der Kläger subjektiv Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die denen eines Technikers mit Abschlußprüfung entsprechen. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachausbildung als Techniker vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten Teilgebiet eines staatlich geprüften bzw. staatlich anerkannten Technikers grundsätzlich nicht ausreichen (vgl. BAG AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 16, 12 u. 10 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Weiterhin muß der Angestellte auch noch eine "entsprechende Tätigkeit" ausüben. Nur wenn diese beiden Erfordernisse kumulativ erfüllt sind, wird den tariflichen Anforderungen genügt (vgl. BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Ausgehend von diesem zutreffenden Rechtsbegriff der "gleich-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß der Kläger nicht über derartige gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, wie sie von einem vergleichbaren staatlich geprüften Techniker verlangt werden. Der Kläger habe weder in der Klageschrift noch in der Anschlußberufungsschrift vorgebracht, daß er Fähigkeiten erworben habe, die denen eines Technikers gleichwertig seien. Die vom Kläger verrichteten Arbeiten eines Teilkonstruktors würden zwar Teilgebiete eines Betriebs- oder Maschinenbautechnikers betreffen, jedoch könne er damit keine gleichwertigen Fähigkeiten eines vollausgebildeten, also staatlich geprüften Technikers oder eines Technikers mit staatlicher Abschlußprüfung nachweisen. Ob der Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt oder nicht, könne bei dieser Sach- und Rechtslage dahingestellt bleiben.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie liegen im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes. Denn abgesehen von seinem Vorbringen, daß er in die Tätigkeit eines Konstrukteurs bzw. Detailkonstrukteurs "hineingewachsen" sei, hat der Kläger nämlich nur pauschal behauptet, sonstiger Angestellter zu sein. Der Kläger hat keine Tatsachen vorgebracht, aus denen geschlossen werden könnte, daß er die im Einzelfall in Betracht kommenden tariflichen Qualifizierungsmerkmale erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dann aber ist im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes der rechtliche Schluß möglich, daß sich die Tätigkeit des Klägers nur auf ein eng umgrenztes Teilgebiet eines Technikers erstreckt und deshalb daraus nicht auf entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen geschlossen werden kann.

Die demgegenüber auf § 139 ZPO gestützte Rüge der Revision, daß das Landesarbeitsgericht verpflichtet gewesen wäre, den Kläger auf die Notwendigkeit eines weiteren Vortrages bezüglich des Vorliegens "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" hinzuweisen, ist unzulässig, da im einzelnen nicht substantiiert



- 8 -

dargelegt wird, was der Kläger auf eine entsprechende Frage des Gerichts ergänzend vorgetragen hätte (Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 139 Anm. 1; Zöllner, ZPO, 12. Aufl., § 139 Anm. III). Die Rüge ist aber jedenfalls auch unbegründet. Die Vorschrift des § 139 ZPO will nämlich im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung lediglich dafür Vorsorge treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen, eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts oder ein in sich klares Vorbringen den Parteien zum Nachteil gereicht. Die Nichtausübung des Fragerechts stellt bei der Bedeutung des Beibringungsgrundsatzes nur dann einen Revisionsgrund dar, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwaige noch notwendige nähere Behauptungen hätten beibringen können und wollen (BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO mit zust. Anmerkung von Pohle; Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 139 Anm. 2 e; Zöllner, ZPO, 12. Aufl., § 139 Anm. I 2). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Die Beklagte hat sich in der Berufungsbegründungsschrift mit der Entscheidung des Arbeitsgerichts eingehend auseinandergesetzt und das Vorliegen der für die Annahme eines "sonstigen Angestellten" erforderlichen Voraussetzungen in der Person des Klägers, nämlich von "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" sowie "entsprechender Tätigkeiten", ausdrücklich in Abrede gestellt. Bei dieser Sachlage konnte und durfte das Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß sich der Kläger der Problematik voll bewußt ist, gleichwohl aber einen weiteren ergänzenden Vortrag nicht bringen konnte oder wollte, es also der Ausübung des Fragerechts gem. § 139 ZPO nicht bedurfte. Ein sog. Überraschungsurteil liegt damit nicht vor.

Auf die weiteren materiellen und prozessualen Rügen der Revision kommt es somit nicht mehr an.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Röhsler

Jahnz

Schaible



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

